



Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Schnepfau

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schnepfau vom 18.12.1997 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl Nr. 201/1996 idgF, in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Abfallgesetz, LGBl Nr. 30/1988, Nr. 10/1994, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die im laufenden Jahr im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 2) Ferienwohnungen (auch Häuser und Hütten) sind Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes der Ferien oder sonst zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- 3) Sonstige Abfallverursacher sind Anlagen und Einrichtungen, deren Abfallaufkommen mit dem der Haushalte vergleichbar ist. (z. Bsp. Betriebe, Gastgewerbebetriebe, Büros udgl)

§ 2

Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- 2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Abfallgesetz und wird unterteilt in:
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- Marken- Sammel- Abfuhr und Deponiekosten)

- 3) Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:
- 3.1.) Grundgebühren
 - a) Grundgebühr für Haushalte
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen/Häuser
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher
 - 3.2.) Abfuhrgebühren (Sack- Marken- Sammel- Abfuhr und Deponiekosten)
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restmüll
 - c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll
 - d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
- 4) Die Grundgebühren dienen zur Abdeckung jener Kosten die der Gemeinde aus der Bereitsstellung von Einrichtungen für die Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen, Problemstoffen, Sperrmüll , einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die Abfuhrgebühren (Sack- Eimer- Container) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Deponierung der Hausabfälle (Rest- und Biomüll) verursachten Kosten .

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Die Abfallgebühren sind von Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebauchsberechtigte) vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Die Grundgebühr wird pro Jahr und Haushalt vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer. (Alleinstehende oder Mehrpersonen- haushalte)
- 2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Ferienhäuser/Hütten wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Einstufung nach Punkten.
- 3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher (Betriebe udgl) wird pro Jahr und Einrichtung vorgeschrieben.
- 4) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Gebühreneinhebung

- 1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug von Säcken und Marken für Eimern sowie die Entleerung von Restmüllcontainern wird jährlich einmal vorgeschrieben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung fällig.
- 2) Die Gebühren für zusätzliche Abfallsäcke und Kübelmarken können bei der Ausgabe entrichtet werden oder werden am Ende des Jahres gesammelt vorgeschrieben.

§ 6

Mindestabnahme von Abfallsäcken und Eimermarken

- 1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und eine Verpflichtung einer Mindestentleerung von Eimern. (Haushalte Ferienwohnungen/Hütten)
- 2) Die Mindestabnahmepflicht wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt.
- 3) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Gemeinde Schnepfau

Zl.:

nach §

genehmigt am

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Gemeinde Schnepfau
Vize-Bürgermeister
angefertigt am 10.11.97
abgenommen am 14.01.98